

Gesinde = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Der Maire der Haupt- und Residenzstadt Düsseldorf, Offizier der Ehrenlegion;

Nach Einsicht der Verfügungen Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern, vom 25. July, 2. Sept. und 14. October;

In Erwägung, daß das Gesindewesen einen bedeutenden Einfluß auf die häusliche Ordnung und den innern Wohlstand der Familien hat;

In näherer Erwägung, daß eine zweckmäßige Einrichtung desselben in der Stadt Düsseldorf gegenwärtig zum dringendsten Bedürfniß geworden ist;

In der Absicht vorläufig bloß die Verhältnisse der Gesindehalter zu derjenigen Klasse von Dienstleuten, wohin Lakayen, Mägde, Stallbediente u. u. gezählt werden, zu normiren; beschließt:

I.

Requisite des dienstsuchenden Gesindes.

Art. 1.

Wer sich als Gesinde verdingen will, muß Freyheit über seine Person haben, daher müssen:

- a) Kinder die Einwilligung ihrer Eltern,
- b) Minderjährige die Einwilligung ihrer Vormünder beybringen.
- c) Diejenigen, die sui juris sind, müssen ein Zeugniß des Ortspfarrers oder des Maire auslegen.

- d) Letzteres fällt weg, wenn der Dienstbote bloß seinen Dienst verändert, und mit dem erforderlichen Gesinde-Büchlein versehen ist.

II.

Form des Dienstvertrages.

Art. 2.

Bei dem Eintritt oder bei Veränderung des Dienstes ist jeder Dienstbote gehalten, ein Büchlein auf dem Gesindebureau abzunehmen, oder wenn er ein solches besitzt, dahin zu bringen, um darin das Nöthige einzutragen. Zu dem Ende muß derselbe ein schriftliches Zeugniß der neuen Herrschaft über seine Annahme auflegen.

Geschieht das Eintragen in Gegenwart des Diensthalters, so vertritt das Büchlein die Stelle eines schriftlichen Contractes, wenn dieses im Büchlein bemerkt ist.

Art. 3.

In dem beschriebenen Falle, oder auch, wenn ein schriftlicher Miethcontract gefertigt worden ist, bedarf es zur Vollständigkeit desselben des Miethpfennigs nicht.

Art. 4.

Der Miethpfennig vertritt die Stelle des Miethvertrages, er darf

- a) Nie über einen Reichsthaler betragen,
- b) Wird nie vom Lohne abgezogen.

Hat ein Dienstbote von mehr als einer Herrschaft zu gleicher Zeit einen Miethpfennig angenommen, so muß er alle zurückgeben, und darf in dem ersten Jahre bei keiner dieser Herrschaften Dienst nehmen. Zugleich muß er den Betrag dieser Miethpfennige zur Strafe an die Armenkasse erlegen, entweder aus seinem eigenen Vermögen oder künftigen Lohne.

Art. 5.

Ist einmal der Miethpfennig gegeben und angenommen worden, so findet keine Neue Statt, und der Dienst muß schlechterdings für ein Quartal angetreten werden. (Siehe Ausnahme unter Art. 23.)

III.

**Mieth- und Loskündigungs-
Zeiten.**

Art. 6.

Die Dauer der Dienstzeit bestimmt der Mieth-Contract. Zur Bequemlichkeit des Diensthalters sowohl als des Gesindes sind jedoch folgende Miethzeiten festgesetzt: Ostern, Johannis, Michaelis und Weynachten.

Art. 7.

Das Ein- und Ausziehen muß in der Woche, worin das Fest fällt, geschehen. Die Berechnung dieser Woche fängt jedesmal mit dem Sonntage an. Verspätungen des Gesindes können am Lohn abgezogen werden. Im Ausbleibungsfalle kann die Herrschaft auf dessen Kosten einen dienstlosen Dienstboten bey dem Gesindebureau in Arbeit nehmen, nur mit Einwilligung der Herrschaft kann ein Dienstbote einen andern an seine Stelle setzen.

Art. 8.

Ist zwischen beyden Theilen nichts Näheres bestimmt worden, so wird nur das bevorstehende Quartal als verabredete Miethzeit betrachtet.

Art. 9.

Die Aufkündigung von einem oder andern Theile muß vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit auf dem Gesindebureau geschehen. — Geschieht dieses nicht, so ist die Dienstzeit stillschweigend auf das nächste Quartal verlängert.

IV.

**Pflichten des Diensthalters gegen
sein Gesinde.**

Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 10.

Die wesentlichen Pflichten des Dienstgebers gegen
sein Gesinde sind:

1. Leistung des nöthigen Unterhaltes.
2. Pünktliche Bezahlung des gedungenen Lohnes.
3. Geziemende Behandlung.
4. Aufsicht über den Lebenswandel, in so fern er
auf den Dienst Bezug hat.

Art. 11.

1. Unterhalt. Beweist der Diensthote, daß die
Herrschaft es ihm an dem nöthigen Lebens-Unterhalte
gebrechen lasse, so soll es dem Diensthoten frey stehen
den Dienst zu verlassen, und die Herrschaft nach
Bewandniß der Umstände von der geeigneten Behörde
zur Strafe gezogen werden.

Art. 12.

2. Lohn. Wenn die Herrschaft den Lohn nach
Ablauf der bestimmten Dienstzeit, oder bey dem Aus-
tritte des Diensthoten nicht bezahlt hat, und deshalb
Klage entsteht, so soll dieselbe von Polizienwegen da-
zu angehalten, und nach Befund der Sache gebrüch-
tet werden.

Art. 13.

3. Geziemende Behandlung. Wird erwie-
sen, daß die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen
behandelt, oder zu etwas Unzulässigem verleitet habe,
so kann dieselbe mit einer Brüchtenstrafe von zwey
bis sechs Thlr. belegt werden, und bleibt es dem
Gesinde zugleich freigestellt den Dienst zu verlassen.

Sollte aber auch das Gesinde durch eine solche unwürdige Behandlung einen gerechten Widerwillen gegen diesen Dienst erhalten, so soll die Herrschaft den nämlichen Ersatz, der durch den Art. 25 bestimmt ist, dem Dienstboten zu leisten schuldig erklärt werden.

Art. 14.

4. Aufsicht. Eine der Haupt-Angelegenheiten der Herrschaft soll seyn, auf das sittliche Betragen der Dienstboten die gehörige Aufsicht zu halten, dieselben zur Eingezogenheit und Tugend anzuhalten, und ihnen besonders einzuschärfen, ausser dem Hause, oder während der Freystunden, die etwa zur Erholung vergönnt werden, alle Gelegenheiten zum Bösen und Unanständigen zu meiden. Wird jedoch mit Verachtung der Warnungen der Herrschaft ein männlicher Dienstbote bei irgend einem Excesse nach der Polizeystunde, oder eine Dienstmagd bei einem polizeywidrigen Umgange angetroffen, so tritt wider dieselben zwar die gesetzliche Polizeystrafe ein, die Herrschaft kann aber, da das Vergehen personel ist, desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Wenn eine Dienstmagd während der Dienstzeit schwanger wird, so kann sie die Herrschaft zwar entlassen, diese ist jedoch zugleich verbunden, dem Polizeyante die Ursache der Entlassung anzuzeigen.

V.

Pflichten des Gesindes gegen seinen Herrn.

Strafe auf deren Unterlassung.

Art. 15.

Unter Dienst wird jede häusliche Verrichtung verstanden, in so fern sie gegen die Moralität nicht anstößt, und die Freyheit des Dienenden nicht auf unbestimmte Zeit einschränkt. Das Gesinde ist daher seiner Herrschaft schuldig:

1. Treue und Ehrerbietung.
2. Thätige Besorgung der aufgetragenen Verrichtungen.
3. Ersatz des durch Nachlässigkeit der Herrschaft zugefügten Schadens.
4. Gehorsam.

Art. 16.

1. Treue. Wenn das Gesinde die Herrschaft bei andern verächtlich macht, wenn es dieselbe wörtlich oder thätlich injuriert, so ist die Herrschaft befugt, einen solchen Dienstboten sogleich zu entlassen, ihm das Dienstzeugniß zu versagen, und ihn zur verdienten Strafe ziehen zu lassen.

Art. 17.

2. Fleiß. Wenn der Dienstbote die aufgetragenen schuldigen Arbeiten nicht verrichten will, und sich bei wiederholtem Auftrage ungehorsam bezeigt, oder wohl gar widersetzt, so kann die Herrschaft ihn entlassen.

Art. 18.

3. Entschädigung. Wenn das Gesinde die Herrschaft bösslicher Weise in Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder die ihm anvertrauten Sachen muthwillig verdirbt, so ist die Herrschaft befugt, diesen Schaden am Gesindelohn abzuziehen, und das Gesinde fortzuschicken.

Ist die Veruntreuung beträchtlich, oder gar ein eigentlicher Hausdiebstahl, so ist die Herrschaft unter eigener Verantwortlichkeit verschuldet, davon bey der Justizbehörde die Anzeige zu machen.

Art. 19.

4. Gehorsam. Auffer zum Gehorsam in den Dienstverrichtungen ist das Gesinde auch dazu anzuhalten, daß es sich nie ohne Vorwissen seiner Herrschaft am wenigsten zur Nachtzeit aus dem Hause entferne; eine wiederholte Vernachlässigung der Herr-

schaft in diesem Punkt wird ohne Ansehen der Person gebrüchtet.

Art. 20.

In den Fällen Art. 16, 17, 18 und 19 muß jedoch die Herrschaft beim Chef des Gesindebüreaus vor der Entlassung die Anzeige machen, welcher sich deshalb mit der Polizeybehörde zu benehmen hat. Ob es sich übrigens gleich von selbst versteht, daß die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestrafungsarten nicht anders als auf vorgängige hinlängliche Beweisführung erfolgen dürfen, so wird jedoch zugleich auf dieser Beweisführung besonders bestanden werden, um nicht auf der andern Seite leidenschaftlichen Neckereyen von Seiten der Herrschaften Raum zu geben.

VI.

Beendigungsarten des Miethvertrages.

Art. 21.

Der Miethvertrag endigt sich:

- 1) Durch den Ablauf der Miethzeit nach vorhergegangener gesetzlicher Aufkündigung (Art. 9.)
- 2) Durch den Tod der Herrschaft. — In diesem Falle sind jedoch die Erben verpflichtet, den Lohn bis zur Sterbezeit auszubezahlen, und den Dienstboten bis zu Ende des laufenden Quartals (ohne Lohn) zu beköstigen, wenn letzterer nicht eher einen neuen Dienst bekommen kann.
- 3) Durch den Tod des Gesindes in diesem Falle haben dessen Erben den Lohn bis auf den Sterbetag, in so fern der Verstorbene nicht über zehn Tage krank gewesen ist, sonst aber bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Art. 22.

- 4) Wenn der Diensthote im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über zehn Tage währt, so ist die Herrschaft zur Pflege desselben ohne Abkürzung des Lohnes verbunden. Die fernere Pflege wird bloß der Menschenliebe der Herrschaft überlassen, sie ist aber nicht weiter zur Leistung des Lohnes verpflichtet.

Art. 23.

Die Dienstzeit endigt sich ferner selbst im Laufe des Quartals.

- 5) Wenn der Knecht durch das Loos oder freiwillig Militär wird.
- 6) Wenn der Diensthote heirathen will, in welchem Falle er jedoch sechs Wochen vorher aufkündigen muß.
- 7) Wenn die Eltern des Diensthoten der Hülfe ihres Kindes wegen eines unvorhergesehenen Grundes nothwendig bedürfen. Würde sich ergeben, daß einer der vier in diesem Artikel angegebenen Fälle von dem Gesinde erdichtet worden sey, um während des Quartals aus Ueberdruß des Dienstes austreten zu können, so soll dieser Betrug mit sechs Rthlr. Strafe gebrüchtet werden. Fälle, wo das Gesinde zur Strafe austritt, sind oben angegeben.

Art. 24.

In allen Fällen, wo ein Diensthote ohne begründete Ursache während des Quartals den Dienst verläßt, soll derselbe seine etwaigen Forderungen am Gesindehalter verlieren, und wenn er einen andern Dienst sucht, als Bagabund ergriffen und bestraft werden.

Art. 25.

Wenn aber die Herrschaft ohne gegründete Ursache den Dienstboten verstößt, so soll dieselbe nicht nur den ganzen Lohn des laufenden Quartals, sondern auch die von der Behörde zu taxirende Beföstigung des ganzen Quartals dem unbillig Entlassenen ersetzen.

Geschieht dieses von derselben Herrschaft mehrmals bey verschiedenem Gesinde, so soll in der Rücksicht, daß dadurch der Ruf eines Dienstboten auf eine unschuldige Art gefährdet werden könnte, das Gesinde durch das einschlägige Bureau vor einem solchen Dienste gewarnet werden.

VII.

Dienst = Abschied.

Art. 26.

Nach geendigter Dienstzeit ist die Herrschaft verbunden, dem Dienstboten ein pflichtmäßiges Zeugniß seines Wohlverhaltens in dem hierzu bestimmten Büchlein zu geben.

Glaubt die Herrschaft dieses Zeugniß wegen grober Vergehen verweigern zu müssen, so hat sie solches sogleich aufm Bureau anzuzeigen, oder das nicht empfehlende Zeugniß versiegelt dahin zu senden, wo dann ein solches Zeugniß mit dem Vergehen in das Büchlein sowohl als in die Gesindeliste unter die Bemerkungen eingetragen wird. Wobey jedoch Art. 20 die Beweisführung von Seite der Herrschaft vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Die Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde gehört vor das Friedensgericht (einstweilen vor die Polizenbehörde.)

Art. 28.

Gegenwärtiger Beschluß soll auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Düsseldorf, den 14. November 1809.

Freiherr von Pfeil.

Gesehen und genehmigt durch uns Präfect des Rheindepartements.

Düsseldorf den 16. Nov. 1809.

Der Präfect.

Graf von Borcke.
